

## Stellungnahme zur geplanten BEG-Novelle mit Bezug zum Entschließungsantrag (20/6875)

Wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur geplanten BEG-Novelle.

Wir begrüßen das Ziel der zeitnahen Verabschiedung und das Bemühen um schnelles Inkrafttreten, auch wenn wir die Förderhöchstgrenzen in zu vielen Fällen für zu niedrig halten, um wirksame Anreize zu setzen, insbesondere für die Geothermie-Erschließung. In Anbetracht des Einbruchs des Bausektors sollten hier dringend höhere zinsvergünstigte Kredite auch für Komplettsanierungen zur Verfügung gestellt werden. → **Gebäude-Effizienzmaßnahmen**

Zur Informationskampagne nach der Verabschiedung von GEG und BEG gehört aus unserer Sicht auch der Rat an die Verbraucher, frühzeitig einen **iSFP** erstellen zu lassen, damit langfristig die richtigen Weichen gestellt werden. Hier sollte man auch über einen zusätzlichen Anreiz nachdenken, wie z.B. die Erhöhung der förderfähigen Kosten beim Heizungstausch, wie er bereits bei den Effizienzmaßnahmen geplant ist. Da die richtige Einstellung der Heizungsanlage (insbesondere der Wärmepumpe) entscheidend für den effizienten Betrieb ist, regen wir die verpflichtende Baubegleitung für alle geförderten Heizungsanlagen an. Alle Beteiligten benötigen Beständigkeit und Planungssicherheit und keine Regeländerungen im Halbjahresrhythmus → **Technische Mindestanforderung und BEG-Novellen.**

Bei der BEG-Novelle bleibt ein Wahlrecht zwischen aktueller und neuer Förderung sehr wichtig, da die Zeit nicht ausreicht, alle Bürgerinnen und Bürger darüber zu informieren, ob sie durch die neue Förderung besser oder schlechter gestellt werden. Dies kann helfen, die Zurückhaltung im Markt vor Inkrafttreten der neuen BEG aufzulösen. → **Wahlrecht**

Wichtig bleibt auch, dass die Umfeldmaßnahmen, sowie der Pumpentausch über die Förderhöchstgrenze für den Heizungseinbau hinaus über das Budget der Effizienzmaßnahmen förderfähig sind. → **Umfeldmaßnahmen**

Wir halten es für essenziell, dass die Förderkredite in ausreichender Höhe mit Laufzeiten bis zu 30 Jahren zur Verfügung stehen, damit sie niedrige Einkommen sowohl erreichen als auch nicht überlasten. Diese sollten auch für WEG-Sondereigentümer erhältlich sein. → **Kredite**

Um endlich auch die WEGs mit der BEG zu erreichen, benötigen wir längere Handlungsfristen in allen Verfahrensschritten, da hier die Abstimmungen und Angebotsabfragen mehr Zeit benötigen. → **Fristen**



Es muss außerdem sichergestellt werden, dass die Wohnungswirtschaft eine ausreichende Finanzierungs- und Amortisierungsmöglichkeit erhält, da sonst die Investitionen in den erneuerbaren Heizungstausch schlicht ausbleiben. → **Einkommens- und Geschwindigkeitsbonus**

## **Verfahren**

Wir regen an, bei der nächsten Novelle noch eine weitere Runde für Stellungnahmen einzurichten, in der auch der finale Entwurf noch kommentiert und veränderbar ist, da im Entschließungsantrag noch viele Fragen offengeblieben sind.

Weiterhin befürworten wir, wenn die Entwürfe für die BEG genauso ausführlich begründet werden, wie die des GEGs, da vieles dann einsichtiger und verständlicher wird. Hierbei ist die Herkunft und Transparenz der verwendeten Zahlen noch klarer zu schaffen.

Es sollte auch auf die Verbands- und Oppositionsstellungnahmen mit sachlicher Begründung reagiert werden und nicht nur mit der Antwort: „Weil die Koalitionsfraktionen dies so entschieden haben.“

## **Die Punkte im Einzelnen**

### **Gebäude-Effizienzmaßnahmen**

Wir begrüßen die Bindung von 30.000 Euro förderfähigen Kosten an das Vorhandensein eines iSFPS.

Wir begrüßen die Einführung von zinsverbilligten Krediten für Effizienzmaßnahmen. Diese werden allerdings nur Wirkung tragen, wenn Sie mit der 15% Zuschussförderung kombiniert werden können.

Der Worst-Performing-Building-Bonus sollte auch für Einzelmaßnahmen gelten und generell auf die Klassen E, F und G ausgedehnt werden.

Um dem aktuellen Nachfrageeinbruch im Bauhandwerk entgegenzuwirken, könnte die Förderung zur Sanierung auf Effizienzhausniveau in jeder Stufe um mindestens 5 % erhöht werden.

Ebenso eine Erhöhung der Kreditsumme oder Absenkung des Zinssatzes könnte in Erwägung gezogen werden.



Bei den BEG-Einzelmaßnahmen sollte auch bei der Gebäudehülle ein einheitlicher Satz von 30 % gelten (analog zur Heizungsförderung).

### **Technische Mindestanforderung und BEG-Novellen**

Für die effiziente Durchführung und Planungssicherheit sollte es bei den technischen Mindestanforderungen keine Verschärfungen außerhalb von Novellen der BEG (z.B. durch FAQs) geben. Auch die Novellierung von Richtlinien sollte so selten wie möglich erfolgen, und nur wenn schwerwiegenden Gründe vorliegen, in Betracht gezogen werden. Jede Novellierung führt zu einem großen bürokratischen Folgeaufwand bei Herstellern, Beratern, Kunden und Fördergebern.

### **Wahlrecht und Gültigkeitszeitpunkt**

Wir begrüßen den geplanten Start der neuen BEG zum 01.01.2024, der auch dringend benötigt wird, um die Unsicherheit im Markt zu beheben.

Wir regen aber ein Förderwahlrecht zwischen aktueller BEG und neuer BEG für Anträge in den Jahren 2023/24 an, da die Beratungszeit bis zum 01.01.2024 nicht ausreicht, um alle Kunden aufzuklären, ob die alte oder die neue Förderung für Sie attraktiver ist. Eine Hilfe wäre auch die Aussetzung der Sperrfrist für Neuanträge nach zukünftigem BEG 2024.

Zudem sollten Bürger, die ab 2024 eine Heizung mit erneuerbaren Energien einbauen, keine Nachteile im Vergleich zu der jetzigen Förderung erleiden. Dies betrifft insbesondere auch größere Gebäude, die im nächsten Jahr schlechter gestellt sein werden und dieses Jahr keinen Antrag mehr stellen können, insbesondere Wohnungseigentümergeinschaften →

### **Wahlrecht**

### **Umfeldmaßnahmen**

Wir begrüßen, dass die Umfeldmaßnahmen auch weiterhin mit den Fördersätzen des Heizungseinbaus gefördert werden sollen. (Antwort auf Frage 56, Drucksache 20/8076).

Umfeldmaßnahmen, die die Förderhöchstgrenzen übersteigen, sollten gesondert als Heizungsoptimierung gefördert werden.

Dies gilt auch für Optimierungsmaßnahmen der Heizungsanlage. Diese sollten mit den neuen Fördersätzen inkl. Geschwindigkeitsbonus für Anlagen älter als 20 Jahre gefördert



werden. Hierbei sollte das Antragsformular überarbeitet werden, in dem zurzeit nur eine Beantragung für Anlagen, die jünger als 20 Jahre alt sind, möglich ist.

Zu den Umfeldmaßnahmen sollten zukünftig auch elektrische Installationen und technische Anforderungen (wie z.B. Rohre bei Geothermie) gehören.

## **Kredite**

Wir begrüßen Kredite für Einzelmaßnahmen. Dabei sollte folgendes sichergestellt werden:

Die Belastung (Tilgung und Zins) darf Rentner, Pensionäre und niedrige Einkommen nicht überfordern.

Die Laufzeit sollte bis zu 30 Jahren betragen, optimalerweise flexibel bis zum nächsten Eigentümerwechsel ohne Tilgung. Die Zinsen sollten die Energieeinsparung nicht übersteigen, um Anreiz für ältere und unvermögende Eigentümer zu setzen.

Wie sollen die Kredite auch WEGs zur Verfügung gestellt werden? Die Hausverwaltungen lehnen Kreditbeantragungen oft ab. Hier wäre es wichtig, dass Sondereigentümer diese Kredite einfach beantragen können. Mindestens bei den jeweiligen Landesbanken, wie schon in einigen Bundesländern praktiziert.

Es muss sichergestellt werden, dass Kredite für Einzelmaßnahmen immer erhältlich sind. Dafür könnten die Landes- oder Investitionsbanken der Länder verpflichtet werden, da Geschäftsbanken oft an kleinen Kreditsummen (bis 50.000 €) wenig Interesse haben.

Ebenso die Beantragung der Einkommensboni muss für Hausverwaltungen einfach umsetzbar sein. (Siehe "Fragen" unten)

Die Kreditsummen für Effizienzhausmaßnahmen sollten deutlich erhöht werden. (Siehe auch Förderung von Effizienzmaßnahmen.)

## **Fristen**

Die Fristen der Gültigkeit von Anträgen und die Fristen bis zum Abschluss der Maßnahmen müssen verlängert werden. Dies betrifft insbesondere auch WEGs, da dort die Beratungen und Entscheidungsfindungen länger benötigen. Hier werden ebenso schnellere Förderzusagen benötigt, da die Bereitschaft, auf eigenes Risiko vorzeitig zu beginnen, bei WEGs begrenzt ist.



### **Maximal förderfähige Kosten**

Die förderfähige Höchstsumme bei der Heizungsförderung sollte von 30.000 auf 45.000 € für die erste Wohneinheit erhöht werden, auch, da es große regionale Preisunterschiede gibt.

Auch die 3.000 € ab der 7. WE reichen bei großen MFHs, bei denen die komplette Heizung umgebaut werden muss, oft bei Weitem nicht aus.

### **Geothermie**

Die Erschließungskosten der Geothermie Quelle sollten als extra Tatbestand gefördert werden, da die Förderhöchstgrenze von 30.000 € dafür nicht ausreicht.

Hier schlagen wir zusätzliche förderfähige Kosten von 1.500 € pro kW Wärmeleistung vor.

## **Fördersätze für Heizungstausch**

### **Förderung für die Wohnungswirtschaft**

Vermieter brauchen ein Geschäftsmodell. Die Abschreibungsmöglichkeiten von 2 bis 2,5 % im Bestand haben nahezu keinen Effekt.

§ 7h EstG (acht Jahre lang 9 %, danach vier Jahre lang 7 % absetzbar) sollte hier für alle Sanierungen geöffnet werden, nicht nur Sanierungsgebiete und Stadtentwicklungsgebiete.

Der Zugang zu KfW-Krediten in Systemprogrammen hilft hier nicht, da er die 30 % Grundförderung bei der BEG EM für Heizungen nicht übersteigt.

Mieter dürfen nicht stärker als selbstnutzende Eigentümer belastet werden, um die Akzeptanz der Energiewende in der Bevölkerung zu erhalten.

### **Klima-Geschwindigkeitsbonus**

Der Klima-Geschwindigkeitsbonus sollte auf alle Eigentümer angewendet werden, um eine Gleichbehandlung von selbstnutzenden Eigentümern und Mietern zu erreichen.

### **Einkommensbonus und Grundförderung**

Der Einkommensbonus sollte auch Vermietern zur Verfügung stehen, da sonst die Vermieter die alte Umlage nach §559 anwenden und die Kosten komplett bei den Mietern landen



werden. Dies würde die Akzeptanz der Energiewende in der Bevölkerung massiv schwächen.

Die Grundförderung sollte auch ohne Umlagebegrenzung §559e den Vermietern zur Verfügung stehen, da sie sich sonst für die attraktivere Umlage nach §559 entscheiden werden. Siehe oben.

Alternativ werden die Vermieter auf die preiswerteste Maßnahme (neue Gasheizung) setzen und die Folgekosten den Mietern überlassen.

Der Einkommensbonus sollte nicht nur von einer fixen Grenze abhängen, sondern besser durch eine lineare Kurve von 20.000 € bis 60.000 € für den Staat kostenneutral abgebildet werden, analog zu den Einkommensteuertabellen. Dies führt zu erheblich mehr Gerechtigkeit und beugt Steuertrickserei vor, um unter der 40.000 € Grenze zu bleiben.

Der geringe Mehraufwand der Berechnung (kann durch Tabellen noch vereinfacht werden) wird durch die deutlich höhere Gerechtigkeit ausgeglichen und wirbt für die faire Lastenverteilung der Energiewende.

Hier kann auch überlegt werden, eine Unterscheidung zwischen Kleinvermietern und größeren Immobilienunternehmen zu machen.

### **Geringinvestive Maßnahmen**

Die Maßnahmen nach §§60a bis 60c und ein Pumpentausch sollten auch ohne Heizungstausch mit den höheren Förderquoten für Heizungstausch oder mindestens mit der alten Optimierungsquote (15 % + 5 %) für alle Gebäude gefördert werden.

### **Sicherheit der Finanzierung**

Ein Förderstopp ist unbedingt zu vermeiden. Änderungen an der Förderung sollten mindestens drei Monate im Voraus verkündet werden.

### **Förderung von Hybridanlagen**

Es sollte sichergestellt werden, dass der Geschwindigkeitsbonus auch für den Einbau aller erneuerbaren Anteile einer Hybridanlage gilt, zumindest bei Gebäuden, die einen Verbrauch über 125 kWh/m<sup>2</sup>/a haben.

Diese sind neben der Holzheizung oft die einzige wirtschaftliche Maßnahme bei schlecht gedämmten Häusern.



Dies sollte unabhängig davon abhängig sein, ob eine Bestandsanlage ergänzt oder eine komplett neue Hybridanlage einbaut wird, da die CO<sub>2</sub>-Einsparungen sofort wirksam sind.

Die aktuellen Preisprognosen für Pellets (9C/kWh), Wärmepumpenstromtarif (30C/kWh) und Fernwärme (15C/kWh) werden dazu führen, dass in ungedämmten Gebäuden die Pelletheizung, die bei Weitem günstigste Heizung ist, wenn man Investitions- und Betriebskosten berücksichtigt.

Bei einem Verbrauch von 180.000 kWh für einen standardmäßigen unsanierten MFH-Altbau mit ca. 20 WE macht dies bereits ca.  $180.000 \text{ kWh} \times 0,06 \text{ €/kWh} = 10.800 \text{ € / Jahr}$  Betriebskostenvorteil gegenüber Fernwärme aus. Da sind die Investitionskosten für eine 100-kW-Pelletheizung sehr schnell amortisiert.

Eine Wärmepumpe ist in dem Leistungsbereich deutlich teurer. Ist dies so gewollt?

Das einzige System, das hier konkurrenzfähig wäre, ist eine Gas-Wärmepumpen-Hybridheizung, dies aber nur mit entsprechender Förderung.

Wie wird dann die Luftqualität in Städten beeinflusst? Hier wird die Pelletheizung vermutlich weniger attraktiv sein, da es große Lagerkapazitäten ( $200.000 \text{ kWh} \cdot \text{m}^3 / 0,65 \text{ t} \cdot 1 \text{ t} / 5.000 \text{ kWh} = \text{ca. } 60 \text{ m}^3$ ) benötigt, um nicht im Winter mit hohem Preisrisiko nachkaufen zu müssen.

In dicht besiedelten Gebieten empfehlen wir einen Grenzwert des Schadstoffausstoßes für Holzheizungen beizubehalten.

### **Denkmalförderung**

Die Förderung im Denkmal ist weiter zu gering, insbesondere weil die energetische Sanierung meist aufwändiger ist im Vergleich zu Nicht-Denkmalen.

### **Sommerlicher Wärmeschutz**

Balkonverglasungen mit Plissees sollten für den sommerlichen Wärmeschutz und zur Nutzung solare Gewinne in der Heizperiode unbedingt in die BEG EM aufgenommen werden.

Dies ist insbesondere für Wohnungsgenossenschaften, Wohnungsbauunternehmen und WEG interessant. Damit können Wärmebrücken in Bestandsgebäuden (wie z.B. Plattenbauten) weiter minimiert werden. Weiterführend zur Unterstützung der Klimaanpassungsstrategien erweist sich die Balkonverglasung auch zum Beispiel in



**BUNDESVERBAND**  
Die Interessenvertretung  
für Energieberatende

Seniorenwohnheimen, Hotels und Pflegeheimen für die Erfüllung der Hitzeschutzpläne als hilfreiches Instrument zur spürbaren Reduzierung oder grundlegender Vermeidung von Kühlenergie.